
Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Horten und der Kindertagespflege vom 10.06.2022¹

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen am 14.02.2022 und am 31.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung
- § 90 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch in der jeweils aktuellen Fassung
- § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils aktuellen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Als Finanzierungsanteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und von Horten werden für die Bereitstellung eines Platzes in derartigen Einrichtungen Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern, wenn das Kind dauerhaft mit beiden Elternteilen zusammenlebt oder im Rahmen des Wechselmodells zu nahezu gleichen Teilen abwechselnd mit jeweils einem Elternteil zusammen lebt.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

(4) Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe auf Antrag beitragsfrei gestellt.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bereitstellung des Betreuungsplatzes. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats monatlich im Voraus zu entrichten.

Beitragszeitraum in Kindertageseinrichtungen und Horten ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres). Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort aufgenommen oder abgemeldet, ist für jeden angefangenen Monat der volle Beitrag zu zahlen.

Der Beitragszeitraum in Einrichtungen der Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum der Kindertagespflegeperson. Wird ein Kind im laufenden Kalendermonat in eine Kindertagespflegeeinrichtung aufgenommen oder abgemeldet, ist der Elternbeitrag anteilig (tageweise) ab/bis Betreuung des Kindes zu berechnen.

Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten oder Fehlzeiten nicht berührt.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Träger kann ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Beitragsfreiheit und Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

(1) Wenn Beitragspflichtige zeitgleich für mehrere Kinder nach Maßgabe dieser Satzung beitragspflichtig sind, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind nach § 50 KiBiz beitragsfrei gestellt, wird für jedes weitere Geschwisterkind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags erhoben.

(2) Die Teilnahme an Angeboten des Offenen Ganztags bleibt unberücksichtigt.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Dieser wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der Einkommenserklärung zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen oder –sofern auch dies nicht möglich ist- auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Ergibt sich im Rahmen einer Überprüfung ein abweichendes tatsächliches Jahreseinkommen, sind die Beiträge unter Berücksichtigung dieser Abweichung rückwirkend erneut festzusetzen.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu entrichten.

(2) Die Beitragspflichtigen haben Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu höheren Beiträgen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Betreuung in einer Kindertagespflege hat die Tagespflegestelle/-person dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie den Beginn und das Ende, den zeitlichen Umfang der Betreuung in der Kindertagespflege sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der an deren Stelle tretenden Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

¹ Neufassung einer Satzung (Zusammenfassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten und der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2022, Seite 365-366 in Kraft getreten zum 01.08.2022